

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 4 Mittwald

(1) Lage und Größe

Stadt Espelkamp

ca. 421,4 ha

Referenzkoordinate: Rechtswert 472405,45
(nördlichster Punkt) Hochwert 5803659,92

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 BNatSchG, insbesondere

- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes, das hauptsächlich durch gliedernde Gehölzstrukturen und Offenlandbereiche (Grünland-Acker-Komplex) geprägt wird, zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu erhalten und zu entwickeln,
- Um den Lebensraum für Tierarten, die einen Wechsel aus Wäldern/Gehölzen und Offenland benötigen, zu erhalten und zu fördern.

Das Schutzgebiet „Mittwald“ befindet sich zwischen den Ortschaften Espelkamp Zentrum, Fabbenstedt und Gestringen. Es umfasst die südlich an das Stadtgebiet angrenzenden Bereiche, die von einem Wechsel aus Gehölz und Offenlandbereichen geprägt sind.

Das Gebiet ist hauptsächlich von Pseudogley geprägt. In wenigen Bereichen haben diese Böden einen sehr starken Stauwassereinfluss, wodurch sie ein hohes Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte aufweisen (schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung). Im Bereich des Fabbenstedter Grabens und südöstlich der Innenstadt Espelkamps (nördl. Schlüsselbruchweg) finden sich auch Gleyböden (grundwasserbeeinflusste Böden).

Der Bereich zeichnet sich durch eine enge Verzahnung aus Wäldern, Gehölzen, Offenlandbereichen und tlw. Übergangsstrukturen aus. Diese Strukturen werden von zahlreichen Tierarten, insbesondere Vögeln als Lebensraum genutzt und sind im Hinblick auf den Erhalt von Biodiversität zu erhalten und zu fördern. Daher ist gerade in den direkt an die Innenbereiche angrenzenden Flächen eine Unterschutzstellung wichtig, um die wertvollen Strukturen vor Flächeninanspruchnahmen zu schützen.

Der Erhalt und die Weiterentwicklung der typischen Strukturen der für Espelkamp typischen Kulturlandschaft dienen darüber hinaus der Beibehaltung und Förderung einer

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

naturgebundenen Erholung.

Ein Netz landwirtschaftlicher Wege erschließt das Schutzgebiet für Wanderer und Radfahrer.

In diesem Landschaftsschutzgebiet sind am Südrand des Stadtzentrums aufgrund Darstellungen von Siedlungs- und Gewerbeflächen im aktuellen Regionalplan temporäre Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen (Erhalt und Schutz bis zur geplanten baulichen Nutzung). Da es sich hier aber um landschaftlich hochwertige Bereiche handelt, wurde eine Vereinbarung zwischen der Stadt Espelkamp und der Unteren Naturschutzbehörde getroffen, die regelt, dass diese Bereiche in Zukunft nicht in ihrer Gänze in Anspruch genommen werden sollen, hierfür auf weniger hochwertige Flächen ausgewichen werden soll und bei den jetzigen Flächen, die weiterhin für die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung vorgesehen sind, besonderer Wert auf Erhalt und Entwicklung der vorhandenen Grünstrukturen gelegt wird.

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Mittwald** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 26 BNatSchG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner baulichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune, oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|--|---|
| c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen; | |
| d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen; | |
| e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege oder Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern; | Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind. |
| f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinflussen; | Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher. |
| g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen; | Hierzu gehören auch die Beschädigungen oder Verunstaltungen von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahme an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden. |
| h) Feuer zu machen; | |
| i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern; | Hierzu gehören nicht Erdarbeiten sowie die Zwischenlagerung. Verbringung und Einarbeitung des anfallenden Bodens auf Hofstellen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen. |
| j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen; | Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten. |
| k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen; | Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben. |
| l) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben; | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen;

n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen;

o) nicht kultivierte Flächen wie z.B. Odlandflächen, umzuwandeln.

Hierunter fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Mittwald**:

a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k) und o);

Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis mit einbezogen. Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz.

b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n) und o);

c) die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen;

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

d) das Aufstellen von Hinweisschildern für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Schildgröße von 1 m² ohne jegliche künstliche Beleuchtung auf und im Umkreis von 10 m der jeweiligen Hofstelle;

e) das Aufstellen von Warenautomaten und Verkaufsständen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher regionaler und saisonaler Produkte auf der jeweiligen Hofstelle;

f) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;

g) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;

h) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j);

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- i) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübt oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
- j) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke im engen räumlichen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen Wohnbebauung;
- k) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- l) Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen und Schienenwegen sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- m) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Ausnahmen

- a) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
- b) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
- c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes einschließlich Sicherheiten verbunden werden.

Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(7) Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.